

mulierung des Urteilstenors in Strafsachen“, NJ, 1968/15, S. 458-460.

H. Luther, „Zur Stellung des Geschädigten im Strafverfahren“, NJ, 1973/13, S. 393.

H. Matthias/H. Radeck, „Wirksame Anwendung der Gerichtskritik und des Hinweises“, NJ, 1984/11, S. 446.

W. Peller/R. Schröder, „Inhalt und Umfang des erstinstanzlichen Strafurteils“, NJ, 1984/7, S. 262.

H. Pompoes, „Zu einigen Fragen der Unmittelbarkeit der gerichtlichen Beweisaufnahme im Strafverfahren“, NJ, 1972/18, S. 545.

H. Pompoes/R. Schindler, „Zur Arbeit mit Verhand-

lungskonzeptionen“, NJ, 1972/12, S. 345.

H. Pompoes/R. Schindler/H. Schröder, „Zur Stellung des Geschädigten im Strafverfahren“, NJ, 1972/1, S. 10.

U. Roehl, „Zur Protokollierung der Hauptverhandlung“, NJ, 1969/3, S. 82.

G. Sarge, „Beitrag der Rechtsprechung zweiter Instanz in Strafsachen zur weiteren Festigung der sozialistischen Gesetzlichkeit“, NJ, 1985/3, S. 93.

S. Wittenbeck, „Beweisaufnahme und Wahrheitsfindung im sozialistischen Strafprozeß“, NJ, 1978/5, S. 199.

## Sechster Abschnitt Beschleunigtes Verfahren

### §257

#### Voraussetzungen

- (1) Im Verfahren vor dem Kreisgericht kann der Staatsanwalt schriftlich oder mündlich den Antrag auf Verhandlung im beschleunigten Verfahren stellen, wenn der Sachverhalt einfach ist, der Beschuldigte die Tat nicht bestreitet und die sofortige Verhandlung möglich ist.**
- (2) Im beschleunigten Verfahren können die dem Gericht obliegenden Aufgaben durch den Richter wahrgenommen werden, wenn dies zur Gewährleistung der sofortigen Durchführung der Hauptverhandlung erforderlich ist.**

**1.1. Das beschleunigte Verfahren** ist eine besondere Art des Strafverfahrens, die eine unverzügliche Entscheidung über die strafrechtliche Verantwortlichkeit ermöglicht. Es soll durchgeführt werden, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür vorliegen und dies zu einer wirksamen Bekämpfung und Vorbeugung von Straftaten notwendig ist (insbes., wenn die sofortige Disziplinierung des Täters geboten ist oder die Öffentlichkeit schnell über die staatliche Reaktion auf eine Straftat unterrichtet werden muß [z. B. bei rowdyhaften Ausschreitungen]). Ein beschleunigtes Verfahren darf nicht dazu benutzt werden, im bisherigen Verfahren entstandene Zeitversäumnisse aufzuholen. Zwischen der Begehung der Tat oder der Ermittlung des Täters und der Hauptverhandlung sollte höchstens ein Zeitraum bis zu 10 Tagen liegen (vgl. OG-Inf. 1/1983 S. 16). Im beschleunigten Verfahren sind an die Aufklärung des Sachverhalts, an die Prüfung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit des Angeklagten, an die gerichtliche Entscheidung hierüber sowie an die Wahrung

der Rechte des Angeklagten keine geringeren Anforderungen zu stellen als im allgemeinen Strafverfahren.

**1.2. Zuständigkeit des Kreisgerichts:** Das beschleunigte Verfahren ist nur vor dem KG und dem MG (vgl. §7 Abs. 2 EGStGB/StPO) zulässig. Zur örtlichen Zuständigkeit des KG vgl. §§ 169-174 und Anmerkungen dazu. Zur Zuständigkeit der MG vgl. §§4, 6, 8 MGO; §§ 1-5 der I.DB zur MGO.

**1.3. Der schriftliche oder mündliche Antrag des Staatsanwalts** auf Verhandlung im beschleunigten Verfahren ist eine zwingende Verfahrensvoraussetzung. Neben den Personalien des Beschuldigten und den verletzten Strafgesetzen hat er in knapper Form Angaben zur Straftat zu enthalten, die dem Beschuldigten zur Last gelegt wird, und soll in seiner Gesamtheit erkennen lassen, warum es geboten erscheint, im beschleunigten Verfahren zu verhandeln.